

auch noch währenden dreyßigjährigen Krieges fehlte es nicht an ähnlichen Veranstaltungen, die bloß unter landesherrlichem Schutze unternommen wurden; obgleich die damaligen Kriegsunruhen nicht zugaben, daß noch zur Zeit etwas mit völligen Bestände geschehen konnte.

renden Kriegsunruhen, wo ohnehin die Geschäfte viel von ihrem Nachdrucke verlieren, von einem oder andern Reichsstande unternommen worden sey, sondern bloß darauf, ob es mit Recht, ob es ohne Verletzung der Reichsgesetze, ohne Eingriff in die kaiserlichen Regalien, ohne Kränkung der Lehengerechtfame des Taxischen Hauses habe unternommen werden können?

Im übrigen mußte Hr. Bütter etwas näher bestimmen, was dann dieses eigentlich für Veranstaltungen gewesen seyen, worin sie bestanden haben, daß sie zwar dem Postwesen ähnlich, aber doch keine Posten, wie er sie zu nennen sich nicht getrauet, gewesen sind, um mit mehrerer Genauigkeit davon sprechen zu können. Es fehlte aber auch im 30jährigen Kriege nicht an Beispielen, daß Stände des Reichs das kaiserliche Postregal anerkannt, und dessen Ausbreitung befördert haben. Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg sagte in einem Schreiben vom 2ten Februar 1647. (Beil. No XXXIII.) dem Grafen von Taxis gar günstlichen Dank, daß sich derselbe Kraft tragenden Amtes anerbotten habe, die Anordnung zu machen, daß die Posten von Kölln an der Spree auf Osnabrück, Münster, dann nach Kleve, und ebenermaßen wiederum zurück richtig und in kurzer Zeit gehen sollten, ersuchte auch den Herrn Grafen auf diesem seinem Vorsatze zu beharren.

## V.

### Westphälische Friedenshandlungen über das Reichspostwesen, und deren erster Erfolg 1648 = 1658.

I. II. In den Westphälischen Friedenshandlungen kamen vielerley Beschwerden über das Taxische Reichspostwesen zur Sprache. — III. Im Frieden selbst wurde inzwischen nur auf Abstellung übermäßiger Posttaxen gedrungen, und das übrige mit mehr anderen Gegenständen zum nächsten Reichstage verwiesen. — IV. Auch die darauf erfolgten Verhandlungen über die Execution des Friedens und die Reichstagshandlungen 1653. 1654. waren nicht von der gehofften Wirkung. — V. Inzwischen ergiengen zwar mehrere kaiserliche Vorschreiben um Verwilligung weiterer Ausbreitung der Taxischen Posten; aber jetzt wurden auch immer mehrere Territorialposten angelegt; — VI. insonderheit von Churbrandenburg, das zugleich das landesherrliche Postregal der Reichsstände nachdrücklich vertheidigte.

I.

Ad I—IV.

**B**ey den Westphälischen Friedenshandlungen kamen unter andern erhebliche Beschwerden über hohe Briestaxen vor, wie in dem churfürstlichen Collegial-Gutachten vom 12. Jan. 1637. schon die Klage eingeflossen war: daß „nicht allein insgesam die Schreiben ganz hoch taxirt, sondern auch von den churfürstlichen Pateten ein übermäßiges Porto gefordert würde c),“ und ein bey dem Friedenscongreß vom ehemaligen Postmeister Birchden übergebener Aufsatz bezeugte: daß „eine 1624. verglichene Briestaxordnung nicht beobachtet, sondern das Porto der Briefe theils doppelt, ja dreyfach, eignes Beliebens von den nachgesetzten Postmeistern ersteigert, oder auch ein aufgeschriebenes franco ausgestrichen oder in Halbfranco verwandelt würde zc.“ d). — Außerdem waren auch die Grundsätze, die man von der ausschließlichen Reichsregalität des Postwesens schien in Gang bringen zu wollen, von der Beschaffenheit, daß sie mit den Grundsätzen, die jetzt sowohl von der reichsständischen Landeshoheit als von Nothwendigkeit der reichstäglichen Beystimmung zur gesetzgebenden Gewalt schon für bekannt angenommen werden mußten, in völligem Widerspruche standen, und daher einer genauern Erörterung und Bestimmung selbst in den vorhabenden Friedensschlüssen wohl würdig schienen e).

c) Mosers Staatar. Th. 5. S. 61.

d) Meiern Westphälische Friedenshandlungen Th. 5. S. 447., Moser am a. O. S. 73.

e)

**B**ei den westphälischen Friedenshandlungen kam man auch über das Postwesen zur Sprache. Die Veranlassung dazu war, weil sich einige Reichsstände über hohe und ungewöhnliche Briestaxen beschwerten, vorzüglich aber, weil einige Reichsstädte Klage führten, daß ihnen gegen sonstige Gewohnheit, auch gegen eingegangene Verträge währenden Kriegen unruhen fremde und unverbürgerte der katholischen Religion zugethane Postmeister aufgedrungen worden wären, welche als Semperfreie in den Städten sitzen, den Magistrat wenig, oder gar nichts respektiren und von allen bürgerlichen Lasten frei seyn wollten. Sie übergaben nun bei dem Friedenscongreß ihre Beschwerden, ließen zur nämlichen Zeit von dem abgesetzten Postmeister Birchden von Frankfurt einen Bericht über das Postwesen oder vielmehr gegen das Postgeneralat aufsetzen, welcher ebenfalls bei dem Friedenscongreß übergeben ward. Um nun die unpartheiische Welt zu überzeugen, wie wenig in den westphälischen Friedens- und Exekutionshandlungen, auch in dem Friedensinstrumente selbst gegen das kaiserliche Postregal, wie wenig gegen die in Sachen, welche auf selbes einen Bezug haben, dem kaiserlichen Reichshofrathe zustehende Gerichtsbarkeit vorkomme, will man die ganzen Verhandlungen wörtlich einrücken. Die Friedensinstrumente, welche sich gegen das Reichspostgeneralat beschwerenden Reichsstände waren:

„Postarum Magistri durantibus belli motibus nullis praeuntibus capitulationibus,

„in

e) Der kaiserliche Postmeister Birchden bezeugte selbst in vorgedachtem Aufsätze: daß „etliche Churfürsten und Fürsten schon von „langen Jahren her eigene Landposten durch „dero Lande und Aemter in Observanz ge- „habt, auch durch die (Tairischen) Postäm- „ter nie angefochten seyen; derowegen es „billig dabey sein Verbleiben habe.“ Meis- ern am a. O. S. 455., Moser am a. O. S. 74. S. 85.

II. Insonderheit beschwerten sich die Reichstädte darüber, daß erst währenden Krieges einigen Städten Postmeister wider ihren Willen aufgedrungen seyen, anstatt daß vor dem Kriege keinem Stande wider seinen Willen Postmeister aufgedrungen, sondern sowohl Städte als Fürsten und Churfürsten jedesmal nur durch Recommens- dations schreiben darum begrüßt worden, und, wenn sie sich dann gutwillig zu Ein- nehmung der Posten verstanden, sie doch nur ihre eigene Bürger dazu genommen, und über ihr Verhalten mit denselben ca- pitulirt hätten. Sie behaupteten daher nicht ohne Grund, daß ihnen selbst die im Frieden festzusetzende Amnestie zu statten kommen müßte; beschwerten sich aber, daß das Churmainzische Reichsdirectorium das Werk nur auf den nächsten Reichstag ver- weisen wollte f).

f) Mosers Staater. Th. 5. S. 71.

III. Nun brachte zwar die Schwedische Gesandtschaft in ihrem von den Rechten der Reichstände entworfenen Artikel in Vor- schlag: daß das Postwesen jeden Orts Obrig- keit überlassen, und die Postmeister von den Beschwerden ihres Wohnorts nicht epis-  
mirt

„in civitates imperiales introducti aut remo-  
„veantur, aut ad conventiones cum Magi-  
„stratu loci ineundas adstringantur, & sint  
„æque ac prius introducti natione germani,  
„exempti ab oneribus personalibus, subjecti  
„vero realibus, salvis etiam conventionibus  
„& conditionibus tempore introductionis po-  
„starum cum Magistratu ejus loci initis“.

Vel

„Postarum Magistri in civitates ante hos  
„motus bellicos introducti subjecti sint oneri-  
„bus realibus, & natione germani, nec non  
„adstricti conventionibus & conditionibus  
„tempore introductionis cum Magistratu ejus  
„loci initis, in reliquis vero civitatibus res  
„in eum statum, in quo fuit Cal. Jan. 1624.  
„redigatur“.

Vel

„Ratione postarum reducatur res in om-  
„nibus & per omnia in eum statum, in quo  
„antè hos motus fuit“.

Hierauf übergaben nun die Schweden am 20ten April 1647. ihr projectum instrumenti pacis quoad jura statuum. Davin heißt es: „Postarum Magistri oneribus civitatum non „eximantur, cursus publici dispositio cujus- „libet loci Magistratui committatur, nec hi „pro litteris statuum ad aulam cæsaream fe- „rendis mercedem exigant“. Dieser Auf-  
satz ward von den kaiserlichen Herren Plenipo-  
tentiariis verworfen, weil selber „wider das  
„kaiserliche Regale disponendi postas & contra  
„inveteratam consuetudinem“ sey. In dem  
ersten kaiserlichen Aufsätze des Friedensinstru-  
ments geschah der Posten wegen keine Meldung,  
doch wurden in dem Artikel die jura statuum

S

bes

mirt werden sollten g). Allein die Kaiserlichen Gesandten beriefen sich erst auf die Regalität des Postwesens h), und äusserten bey den weiteren Unterhandlungen; „es sey keine Ursache des Krieges gewesen, und gehöre daher nicht in den Frieden; es würde dem Reiche fast schimpflich fallen, daß so gar geringfügige Sachen einer solchen pragmatischen Sanction inserirt, und damit der Welt gleichsam prostituirt werden sollten i).“ In den Frieden selbst kam also weiter nichts, als daß nebst anderen im dreißigjährigen Kriege aufgetretenen Beschwerden und Hindernissen der freyen Handlung und Schifffahrt auch die übermäßigen Postbeschwerden abgestellt werden sollten k). Indem man es hiebey vorerst l) bewenden ließ, begnügte man sich endlich damit, daß die Erledigung der übrigen hier in Widerspruch stehenden Grundsätze nebst mehr ähnlichen Geschäften, die im Friedensschlusse selbst nicht erlediget werden konnten, auf die nächste Reichsversammlung ausgesetzt blieb m).

g) Meiern am a. O. Th. 4. S. 492.

h) Meiern Th. 4. S. 494, 805. 831.

i) Meiern Th. 5. S. 732.

k) I. P. O. art. 9. §. 1. : „Immoderata postarum onera — penitus tollantur. „

l) Ad interim, hieß es in den zuletzt hierüber gepflogenen Kaiserlichen und schwedischen Unterhandlungen, es dabey zu lassen. Meiern Th. 6. S. 87.

m) I. P. O. art. 8. §. 3. : *In proximis comitiis — de electione Romanorum regum — et similibus negotiis, quae hic expediri nequiverunt, ex communi statuum consensu agatur et statuatur. „*

betreffend, dem Kaiser seine Regalien ausdrücklich vorbehalten: „salvis tamen iis, quae ad imperatorem solum — — pertinent“.

Ueber diese Aufsätze traten die Stände den 30ten April 1647 zusammen und deliberirten:

Oesterreichisches Direktorium zeigte an, weil die Herren Kaiserlichen selbst den Artikel aufgesetzt, wie er von Kur- und Fürsten begehrt worden sey, würde man auch besteben ihn so dem instrumento pacis einzuverleiben. Hierauf kamen die vota:

Oesterreich: „Es habe beim Kaiserlichen Aufsätze zu verbleiben“.

Baiern und Salzburg präterirten den S. *Postarum* &c.

Sachsen: Weymar: „Stelle den S. *de postis* dahin, doch könnte der letzte Versicul aufsen bleiben“.

Brandenburg: Culmbach: „S. *Postarum* &c. wäre prius membrum nicht unbillig, die weil die Postmeister sowohl als andere Bürger des Schutzes mitgenießen; oder möge es ad discretionem magistratus gestellt werden, ob sie die eximiren wollen? Und wäre man am besten und sichersten, wenn man deutsche und nicht ausländische Postmeister, als Spanier, Franzosen und dergleichen verordnete“.

Der Schluß fiel per majora dahin aus, daß man erst Nachricht abwarten wolle, wie weit die Herren Kaiserlichen und Schwedischen in dieser Handlung gekommen seyen.

Hierauf übergaben die Kaiserlichen inzwischen ihr instrumentum pacis an die Schweden, worin es in Betreff der Posten heißt: Art. VII. „*Postarum magistri in urbibus sint* „natione Germani, exempti ab oneribus per-

IV. Nur bey den Friedensexecutionshandlungen drang Schweden noch in einer den 16. Nov. 1649. gehaltenen Conferenz darauf: „daß aus den Städten Nürnberg, Memmingen und Lindau die eingedrungnen Postmeister wegzuschaffen wären, weil sonst zu Stettin und Stade den Schweden auch dergleichen zugemuthet werden könnten.“ Darauf wurde auch noch in der den Friedensexecutionsrecessen 1649. und 1650. beygefügtten *designatione restituendorum in tribus terminis* für den ersten Termin Num. 25. eingerückt: „Nürnberg, Memmingen und Lindau *contra* die Postmeister o);“ wiewohl ohne daß die wirkliche Restitution darauf erfolgte, wie das leider der Fall mit mehreren hier benannten Restitutionen war. Auch der nächste Reichstag 1653. 1654. gieng darüber hin, ohne daß das Postwesen und andere dahin verwiesene Gegenstände zur Erörterung kamen.

n) Mosers Staator. Th. 5. S. 93.

o) Schmauß *corp. iur. publ.* S. 879.

In den *ultimis Catholicorum Declarationibus ad Declarationem Augustanæ Confessionis* geschieht von den Posten keine Meldung.

In *serenissimi Electoris Saxoniz intentione super notis instrumento pacis appositis ad Cæsar. Majestatem perscripta* vom Febr. 1648 heißt es Art. VII. §. *Postarum* &c.: „omittatur ut „superfluum“.

In den Notis, welche von dem kaiserlichen Hofe an Kursachsen kommunizirt wurden (März 1648) hieß es: „Den §. *Postarum magistris* &c. haben zwar Ihre kaiserl. Maj. kein Bedenken, „daß er stehen bleibe; weilten aber die Katholischen dafür halten, daß dieß Orts einige Verwahrung nicht nöthig, so lassen Ihre kaiserl. Maj. auch Ihre die Auslassung dieses §. nicht zuwider „seyn“.

In der am 28ten März 1648 zwischen den Katholischen und A. K. Verwandten gehaltenen Konferenz ward beliebt: „in dem §. de *Postarum magistris* hinzuzusetzen: *Salvis de cætero conventionibus & conditionibus tempore introductionis Postarum cum magistratu cujusvis loci initis*“.

„fonalibus, subjecti vero realibus“ und Art. VIII. „Immoderata postarum — — onera penitus tollantur“.

In den *Differentiis Projectorum cæsarei & suecici per Dominum Cran & Salvium* in Augusto 1647 notatis befindet sich folgendes: „§. *Postarum magistris* &c. Dominus Cran dixit, „Electorem moguntinum ut protectorem postarum petere ut ad finem hujus §. addantur: respectu honorum stabilium seu immobilium ibidem possessorum“.

Die kaiserlichen Gesandten stellten den Katholischen einige Punkte als *objectum deliberandi* zu. Darin heißt es: „Circa Art. VII. §. *Postarum magistris* &c. Cum postarum dispositio a cæsarea Majestate per dominum Electorem moguntinensem velut Archicancellerium Imperii per Germaniam expediri soleat, „nulla hic opus est particulari cautione“, welches in der Erklärung der Katholischen über das kaiserliche Projekt am 12ten Dez. 1647 mit den nämlichen Worten wiederholt ward.

Am 13ten April 1648. ward referirt: „Weilen die Direction der Posten Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz als Erzkanzlern zuständig, und keine causa belli gewesen, daß solches ( das Postwesen ) daher in das instrumentum pacis ungehörig; allermassen dann dem H. R. Reiche fast schimpflich fallen wollte, daß so gar geringschätzige Sachen einer solchen sanctioni pragmaticae inserirt, und damit der Welt gleichsam prostituirt werden sollten“.

In dem Project der Reichsstände des Articuli de juribus statuum, ( 27. April 1648 ) war der *S. Postarum* so abgefaßt: „Postarum Magistri in urbibus sint natione Germani, exempti ab oneribus personalibus, subjecti vero realibus: salvis etiam conventionibus & conditionibus, tempore introductarum Postarum, cum magistratu cujusve loci initis“, welches in den schwedischen Notis ad instrumentum pacis caesareum vom 14ten Jun. 1648 wörtlich beibehalten ward.

Am 7ten Jul. 1648 ward den Ständen referirt: „in articulo de juribus statuum habe man es beiderseits bei dem kaiserlichen Aufsaß bewenden lassen, ausgenommen wegen des *S. Postarum magistrum* &c., welches ihrer Churfürstl. Durchl. zu Maynz Disposition anheim gestellt werde“. Dann ward beschlossen: „Wegen des Postwesens wollten sich die Churmaynzischen eines Projeckts mit den Städtischen vergleichen“. Nachmittags referirte der Churmainzische Canzler den sämtlichen Ständen: „Wegen des Postwesens sey es ad interim zu lassen, wie im Instrumento pacis enthalten.“ In dem Friedensinstrument selbst kam wegen der Posten weiter nichts vor, als Art. IX. §. 1. „— Immoderata postarum omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur“.

Was die obgenannten Reichsstädte bei dem Friedenscongresse nicht hatten durchsetzen können, suchten sie nun bei den Friedensreduzionshandlungen zu erlangen. Bei der Zusammenkunft am 21ten Septemb. 1649 erinnerten die Deputirten den kurmainzischen Gesandten, er möchte dem Vollmar proponiren, daß puncto postarum der Stadt Nürnberg und Memmingen Gravamina wegen der Postmeister abgeholfen würde. Worauf Vollmar antwortete: „Was das Postwesen belange, so wäre es ein Regale ihrer kaiserlichen Majestät, und hätte er den Nürnbergern mehrmals gesagt, wenn ein Excess vorgienge, und sie es bei Ihro K. Majestät suchten, würden Ihro K. M. die Remedirung anzubefehlen wissen: Es wäre eine Sache, daraus kein Reichsgravamen zu machen, noch vor die auswärtigen Kronen mit zu bringen sey“.

In der Specificatione casuum restitutionis, wie solche von dem Reichsdirektorio den Evangelischen kommunizirt worden, befindet sich: „Nürnberg contra Postamt“.

Den 25ten Jul. 1649 wurde zu Nürnberg der Reichsstände Deklarazion auf die letzte schwedische Listam restituendorum dikirt wo es heist: „Nürnberg ratione des Postmeisters: wären derselben Stadt fundamenta, jura und dergleichen zu hören, denen Herren kaiserl. Plenipotentariis aber zu referiren, und nach Befindung zu recommandiren“.

Hierauf übergab am 13ten Aug. 1649 der schwedische Generalissimus seine endliche Erklärung: „Nürnberg ratione des Postmeisters, ist dieselbe Stadt zu hören, und nach erwiesener Possession anni 1624. in eundem statum zu restituiren“.

Memmingen: „Ihr erstes Gravamen geht wider den neu eingeführten kaiserl. Postmeister; „allermaßen auch von Nürnberg geklagt wird, also auch wie besagter Stadt Nürnberg zu decidiren“.

Die Deputirten der Stände ließen ihr Gutachten über die Erklärung des schwedischen Generalissimi zu Nürnberg den 13ten Oktob. 1649 diktiren, wo es heißt: „Nürnberg contra den „Postmeister: Seynd die Deputirten differenter Meinung, indem die Katholischen dafür halten, „daß die Sache an die Herren Kaiserlichen zu remittiren, und vielleicht das kaiserliche Postamt „aus hiesiger Stadt in ein anderes nahe gelegenes Ort transferirt werden könne. Hingegen „die augsbürgische Confessionsverwandte meinen, es sey dieses die Post concernirende Wesen se- „cundum regulam generalem, wie sich die Sachen ante hosce belli motus befunden zu decidi- „ren, und dessen Execution ad certum aliquem und zwar primum terminum zu bringen“.

Eben so erklärten sie sich wegen Memmingen und Lindau.

In prima classe restituendorum stehen: „Nürnberg wegen des ohnverbürgerten Postmeisters „in possessionem & statum in quo fuerunt ante hos motus, zu restituiren“. „Stadt Lin- „dau: auch wegen des ohnverbürgerten Postverwalters, alles in statum, qui fuit ante hos mo- „tus respective & d. anni 1624 zu reponiren“.

In dem Projekt eines Haupttrezesses von den kaiserlichen Gesandten vom 11ten Nov. 1649 heißt es: „Nürnberg, Memmingen, Lindau contra Postmeister daselbst; weil diese Sache „eines römischen Kaisers Reservat und hohes Regal betrifft, soll solches an Thro kaiserl. Maje- „stät remittirt werden“.

In designatione casuum liquidorum & illiquidorum nach beiden Projekten heißt es ad vo- cem: Lindau, von Seite der Stände: „Lindau in primo termino: auffer das Postwesen, „welches noch pro illiquido gehalten wird“. Von Seite Schwedens: „Lindau wird durch- „gehends auch ratione des Postwesens in primum terminum gesetzt“.

Ad vocem Nürnberg: Stände: „Nürnberg wegen des unverbürgerten Postmeisters wird „gar kein terminus berührt“. Schweden: „Wird deswegen pro casu liquido gehalten, weil „er in termino & regula generali fundirt ist. Zudem auch durch diese Restitution nur die qua- „litas personæ juxta possessionem anni 1624 gesucht, und weder ihrer kais. Majestät ihr Regas „le, noch dem Postmeister seine Intraden nicht benommen noch vermindert werden. Das „rum auch dieser Casus a dominis Suecis wiederum in primo termino gesetzt worden“.

Ad vocem Memmingen: Stände: wie oben bei Nürnberg. Schweden: auch wie bei Nürnberg.

Im November 1649 erklärten die Schweden, daß sie Nürnberg contra Postmeister nicht laßen könnten; es würden es auch die Städte dergestalten nicht zugeben.

Im Dezember e. a. übergaben die Reichsstände ihren Aufsat, welche Restitutionsfälle dem Haupttrezess einzuverleiben, dem schwedischen Herrn Generalissimo, wo sich in primo termino restituendorum ad N. 25. befindet: „Nürnberg, item Memmingen und Lindau stehet mit den „Hrn. Kaiserlichen zu vergleichen“.

Die Evangelischen bemerkten in ihrem Aufsatze puncto restituendorum in primo termino :  
 „Nürnberg, item Memmingen und Lindau contra die Postmeister, soll zur Richtigkeit ge-  
 „bracht werden“.

Die Katholiken bemerkten hierauf : „Ist in pleno weiter davon zu reden, weil man sich dieß  
 „Orts inter nos subdelegatos nicht vergleichen können“.

In dem schwedischen Gegenaufsatz, welcher den 18ten Dezember 1649 übergeben, und wor-  
 über mit den evangelischen Deputatis conferirt worden, heißt es : „Nürnberg, Lindau, Mem-  
 „mingen contra die Postmeister: verbleibt bey dem königl. schwedischen Aufsatze“.

Die Evangelischen erklärten hierauf in ihren Erinnerungen : „Postwesen zu Nürnberg ic.  
 „Mit denen Herren Kaiserlichen zu vergleichen, darzu die Herren Stände zu cooperiren verspre-  
 „chen“.

Den 18ten Dezember ward von den Evangelischen ein Aufsatz gegen den schwedischen Gegen-  
 aufsatz verfaßt, mit den Katholischen am 19ten ej. darüber conferirt, und den Schweden zugesandt.  
 Dort findet sich in primo termino restituendorum ad N. 25. „Nürnberg, item Memmingen  
 „und Lindau contra die Postmeister, stehet mit denen Herren Kaiserlichen abzuhandeln und zu  
 „vergleichen“.

Den 21ten Dezember 1649 übergaben die Herren Schweden ihren geänderten Gegenaußsatz,  
 wo es in primo termino restituendorum heißt ad N. 25. „Nürnberg, item Memmingen und  
 „Lindau contra die Postmeister bleibt“.

In dem mit den evangelischen Ständen verglichenen Aufsatz vom 22ten Dezember heißt es:  
 „Nürnberg ic. contra die Postmeister, stehet mit denen Herren Kaiserlichen abzuhandeln und zu  
 „vergleichen“.

Die Schweden extradirten an die Kaiserlichen, und das Direktorium den 15ten März 1650  
 eine Specificationem restituendorum in tribus terminis, wo sich N. 28. Nürnberg, Memmin-  
 gen und Lindau contra die Postmeister, befinden.

Die Schweden erhielten von den Deputatis am 30ten März 1650 eine Specificationem der  
 restituendorum, wo Nürnberg, Memmingen und Lindau contra die Postmeister, vorkommen.

Im schwäbischen Kreise ging es zu den Restitutionsfachen, und zwar 1.) Memmingen und  
 Lindau contra die Postmeister : „Diese Restitutionsfache die Postmeister betreffend ist zu Nürn-  
 „berg bei denen Reichsdeputirten anhängig und soll alldort mit denen kaiserl. Ministris vergli-  
 „chen werden“.

Baron Oxenstiern übergab zu Nürnberg den 9ten August 1650 ein Memoriale, wo er meh-  
 rere Casus, unter andern auch das Postwesen zu Nürnberg ic. zu ehester wirklichen Abhelfung  
 empfiehlt.

In der kaiserlichen Protestationschrift gegen das in der Regensburger Creditorensache er-  
 gangene Urtheil, welche Herr Cranius übergab, war die Erinnerung beygefügt: „Daß die De-  
 „putir-

„putirten nicht wegen der Postfachen sich vergreifen, noch darinnen etwas verordnen möchten, maßen Ihre kaiserl. Majestät noch erst den 26ten Sept. an ihn (Cran) rescribirt hätten, Sie könnten noch möchten nicht leiden, daß Dero in die hohen kaiserl. Regalia weder per directum noch per indirectum eingegriffen würde“. Die anwesenden Nürnbergischen und Lindauischen Gesandten contradicirten dem Anhang vom Postwesen, und bathen inständig die Sache zu decidiren, oder wenigstens ihre Supplication, so deswegen an Ihre kaiserl. Majestät abgehen würde, mit einem Voto zu secundiren, welches dann zur fernern Deliberation ausgestellt ward.

In dem an die kais. Gesandte abgegangenen Schreiben des Kaisers hieß es: „Was das dritte aber, nämlich das Postwesen zu Nürnberg ic. betreffen thut, gehört einzig und allein für Uns, und nicht für die Stände, denen wir über dieß unser kaiserl. hohes Regal keine Cognition einräumen können, und lassen es dahero bei unser so unterschiedlich mahl wiederholten gemessenen Resolution ein für allemal bewenden, mit dem ausdrücklichen Befehl an euch, daß ihr selbiger strictissime nachkommet, und solches so wohl den Ständen insgemein als denen interessirten Partheien anzeigt, und daß ihr diesem also gehorsamst nachkommen Uns mit nächstem verläßlich berichtet“.

Ex parte Evangelicarum ward am 7ten Novemb. 1650 resolvirt, daß noch vor Auseinandergehung des Congresses in der Postsache an kaiserliche Majestät solle geschrieben werden.

Durch diese wörtlich angeführten westphälischen Friedens- und Exekutionshandlungen in Betreff des Postwesens sind nun folgende Sätze ausser Zweifel gesetzt: 1) Bloß die Beschwerden einiger Reichsstände wegen der Briestaxe, und die Klagen etwelcher Reichsstädte, daß ihnen bei den Kriegsunruhen fremde, unverbürgerte, einer andern Religion zugethane Postmeister aufgedrungen worden seyen, welche sich noch dazu eine Exemption anmaßten, und gegen die Obrigkeiten respektswidrig betrügen, gaben Anlaß, daß auf dem westph. Friedenscongresse von dem Postwesen gehandelt ward. 2) Von Seite der Reichsstände ist bei dem westphälischen Friedenscongresse das kaiserliche Postregal mit keiner Sylbe angefochten worden. 3) Das einzige, was in dem Projekte des Friedensinstrumentes der Schweden vorkam, war in etwas gegen das kaiserliche Postregal gerichtet. 4) Als die Schweden auf die Vorstellung der Kaiserlichen: daß dieses gegen das kaiserliche Regale disponendi postas, & contra inveteratam consuetudinem sey: von ihrem Projekte abgingen, erkannten auch diese das kaiserliche Postregal stillschweigend an. Zu dieser stillschweigenden Anerkennung des Postregals kam 5) beim Exekutionscongresse die ausdrückliche, als sie erklärten, es werde durch die nürnbergische ic. Restituzion bloß die qualitas personæ juxta possessionem anni 1624 gesucht, und dem Kaiser sein Regale nicht benommen, noch vermindert. 6) Da die Schweden laut dieser ihrer damaligen Erklärung auch dem Postmeister seine Intraden weder vermindert, noch benommen haben wollten, konnten sie auch keine Territorial- und Nebenposten wollen, als wodurch unstreitig die Intraden des Reichsgeneralerbpostmeisters vermindert worden wären. 7) In dem westphälischen Frieden ward bloß in Bezug auf den

Handel die Abschaffung der übermäßigen Briestaxen verordnet, da diese Verordnung mit den Zöllen und andern Handlungshindernissen im IXten Artikel verbunden ward. 8) Wegen der Beschwerden einiger Reichsstände, daß ihnen Briestaxen von ihren Briefen an den kaiserlichen Hof abgenommen würden, so wie auch wegen der Reichsstädte Nürnberg, Memmingen und Lindau Beschwerden war in dem westph. Frieden nichts verordnet worden, weswegen dann auch diese letzteren bei dem Exekutionskongresse ganz unbefugt um eine Restituzion ansuchten. 9) Da die Deputirten bei dem Exekutionskongresse auf die endliche Erklärung der Kaiserlichen: Daß die Deputirten sich wegen der Postfachen nicht vergreifen, noch darin etwas verordnen möchten, indem seine kaiserliche Majestät weder könnte noch möchte leiden, daß in Dero hohe Regalien directe oder per indirectum eingegriffen würde: von ihrem Restituzionsgesuche für die obgenannten Städte in Betreff des Postwesens abstanden, und beschloffen wegen dieser Städte ein Empfehlungsschreiben an kaiserliche Majestät zu erlassen; so erkannten sie dadurch nicht nur wiederum von neuem das kaiserliche Postregal, sondern auch, daß die Postfachen ganz allein vor die kaiserliche Majestät gehörten. 10) Höchst unwahrscheinlich ist es, daß durch die allgemeine Klausel des westph. Friedens Art. VIII. §. 3.: in his & similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverunt &c., etwas von Postfachen auf den Reichstag verwiesen worden sey, weil man sich in Betreff des Postwesens im IXten Artikel dahin verglich: immoderata postarum — — onera — — penitus tollantur. Und beriefen sich ja selbst die Reichsstädte Nürnberg, Memmingen und Lindau auf das Instrumentum pacis und die darin sancirte universalem amnestiam, festgesetzte regulam & terminum generalem, als sie auf dem Exekutionskongresse um ihre Restituzion ansuchten, wovon sie zwar endlich abstanden, und um Secundirung mit einem Voto an kaiserliche Majestät bathen, doch nicht auf die Vorstellung, daß diese Sache an den Reichstag verwiesen sey: sondern auf jene: Daß die Postfachen bloß vor ihre kaiserliche Majestät gehörten, welche nicht leiden könnten, noch möchten, daß ihnen in ihre hohen Regalien weder per directum, weder per indirectum eingegriffen würde. Endlich 11) wenn man auch zugeben wollte, daß bei den westphälischen Friedenshandlungen oder im Friedensinstrumente selbst durch den allgemeinen Ausdruck: Et similibus negotiis &c. etwas vom Postwesen an den Reichstag verwiesen worden sey; so könnte dieses wohl nichts anders seyn, als dasjenige, worüber bei dem Friedenskongresse gehandelt und gestritten, worüber Beschwerde geführt, und derselben durch den Friedensschluß nicht abgeholfen worden war, nämlich wegen der Briestaxe von reichsständischen Briefen an kaiserlichen Hofe, und wegen Aufnahme fremder unverbürgerter katholischer Postmeister in die Reichsstädte, und deren Befrei- oder Nichtbefreiung von der Gerichtsbarkeit und andern bürgerlichen Lasten, wenn nämlich hierin falls eine eigene Verordnung, ein besonderes Reichsgesetz gemacht werden soll, daß dieses auf dem Reichstage geschehen müsse. Ohne die größte Absurdität läßt sich aber auch daraus nicht folgern, daß indessen, bis diese neue Verordnung erfolgt seyn würde, einzelne Beschwerden von dieser Art nicht nach dem bisherigen Besitze, Herkommen,

kommen, oder sonstigen Rechtsgründen entschieden werden könnten, oder doch ihre Entscheidung von dem Reichstage herholen müßten. Am allerwenigsten kann die Frage von der ausschließlichen Regalität des Reichspostwesens, welche schon so vielfältig entschieden, worüber auch beim westphäl. Friedenskongresse gar nicht gehandelt, vielmehr dieselbe neuerdings als entschieden anerkannt worden war, an den Reichstag verwiesen zu seyn, behauptet werden 1).

1) Man findet alle obangeführte Beschwerden der Reichsstände, projectirte Formeln des Friedensinstruments, Birchdens Bericht und die Verhandlungen auf dem westph. Friedens- und Executionskongresse über das Postwesen, welche man bloß darum ihrer Länge nach wörtlich angeführt hat, damit diejenigen, welche weder Zeit noch Gelegenheit haben die weiterschichtigen Friedens- und Executionshandlungen selbst nachzuschlagen, durch abgerissene Bruckstücke nicht irre geführt werden, bei Meiern westph. Friedenshandl. Th. II. S. 508. Th. IV. S. 492. 494. 805. 831. 1015. Th. V. S. 442. 444. 552. 652. 732. 763. 929. Th. VI. S. 85. 86. und 87. Th. VII. S. 357. 428. 451. 455. 461. 465. 651. 663. 736. 746. 763. 773. 780. 785. 799. 809. 820. Th. VIII. S. 170. 214. 575. 678. 777. 780. 864. Birchdens Bericht seiner Länge nach herzusetzen hält man für überflüssig, theils weil er von den Feinden des Reichspostgeneralats bis zum Eckel angeführt wird, theils auch, weil mit gesundem Menschenverstande nicht abzusehen ist, mit was für einem Grunde man sich gegen das Reichspostgeneralat auf die Ausfagen eines wider dasselbe aufgebracht, oder wie ihn Moser selbst nennet, disgustirten Postmeisters gleich als auf Evangelienwahrheiten berufen könne. Nur will man den Eingang dieses Berichtes, den die Gegner meistens übersehen, einrücken: " Daß der röm. kais. Majestät, ( sind Birchdens Worte ) " allen Churfürsten und Ständen, wie auch Rauff- und Handels- Städten des heil. röm. Reichs: an gewissen und richtigen Rauff des allgemeinen Postwesens, nicht allein zu Erhaltung der unentbehrlichen hochnothwendigen Commercien, sondern auch zu andern Angelegenheiten zu Fried- und Kriegs- Zeiten gelegen, ist allen aufrichtigen Patrioten und Liebhabern des gemeinen Wesens vorhin bekannt, und demnach die Post eines römischen Kaisers Hobeit und Regal zu Advertenz und Correspondenz zwischen grossen Potentaten in- und aufferhalb des Reichs, benebens ein solches Werk, daß man bey der kaiserlichen Regierung, dem hochlöbl. kaysrl. Kammergericht, auch andern Chur- und fürstlichen Cansleyen, zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäfte, Fortbringung der Brieffe, Diener und Gesandten, unvermeidlich bedarff, ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen, sowohl des Reichs Commercien in viele Wege nützlich und bequem: gestalt denn in An. 1570. Chur- fürsten und Stände des Reichs Kayser Maximilian den Andern hochlöblichster Gedächtnuß ersuchet und gebeten, das Postwesen bey dem röm. Reich zu erhalten, und es in fremde Hände nicht Kommen zu lassen; derowegen alle Patrioten dahin inclinirt seyn sollen, dieses allgemein nütz- und hochnothwendiges Postwesen zu befördern, und dahin zu sehen, wie dasselbige propagirt und fortgesetzt werden könne "

" Und damit dieses Postregal im heil. röm. Reich desto besser beobachtet würde, haben die römische Kayser als Lehenherren, dem Churfürsten zu Maynz, als des heil. röm. Reichs Erzkantzlar, die *Protektion* und *Direction* darüber aufgetragen, ic. ic. Der Wichtigkeit wegen will man zu des Hrn. Pütters S. III. not. I. noch erinnern, daß jenes *ad interim*: nicht in den zuletzt gepflogenen kaiserlichen und schwedischen Unterhandlungen vorgekommen sey, sondern in der Relation des kurmainzischen Kanzlers an die Reichsstände.

V. Mittlerweile wurden vom Kaiser Ferdinand dem III. unterm 2. Dec. 1648. und 18. Sept. 1653. wieder Postpatente ins Reich

Ad V. Wenn demnach auch in den folgenden Zeiten die Kaiser sich in den des Postwesens halber erlassenen Patenten der gelindern

Reich erlassen um die Taxischen Posten noch weiter auszubreiten; doch meist noch mit eben solchen Ausdrücken, wie sie in den bisherigen kaiserlichen Ausfertigungen gebraucht worden waren: „Gefinnen und  
 „begehren – freundlich und gnädig-  
 „lich – Sie wollen Uns zu sonderbar-  
 „rem angenehmen gnädigsten Wohl-  
 „gefallen – dem Grafen von Taxis –  
 „daß er die Posten anlegen möge, unwei-  
 „gerlich verwilligen u. p). „Aber auch  
 mehrere Reichsstände ließen sich jetzt von neuem angelegen seyn, nach geendigtem Un-  
 ruhen des dreißigjährigen Krieges, welche die bisherigen Versuche meist unterbrochen oder rückgängig gemacht hatten, in ihren eignen Landen wieder Territorialposten anzulegen.

p) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 94.

„legen, und wie sichs gebührt, mit Posthaltern, seinem Gutdünken und der Nothdurft nach zu  
 „besehen und zu versehen. Gefinnen und begehren demnach an E. E. A. A. L. L. und euch  
 „hiemit freundlich und gnädiglich, den andern und unsrigen aber ernstlich befehlend, sie wollen  
 „uns zu sonderbahrem angenehmen gnädigsten Wohlgefallen dieß gemeinnützige Werk zu beför-  
 „dern ihnen angelegen seyn lassen, und mehrgedachtem Grafen v. Taxis, oder seinen hiezu be-  
 „stellten Befehlshabern, committirten Sachwaltern, Zeigern dieses, nicht allein in denjenigen  
 „Orten, welche er hiezu tauglich befunden, und E. E. A. A. L. L. und euch namhaft machen  
 „wird, daß er die Posten legen möge, ohnweigerlich verwilligen, und ihm darin keine Hinderung,  
 „Eintrag oder Nachtheil zufügen zu lassen, sondern ihme hiezu, und zu Handhabung der  
 „den Postbedienten zugehörigen althergebrachten Privilegien, Freyheiten, Exemptionen  
 „und Nutzungen wie im ganzen römischen Reiche, auch ausserhalb desselben, gebräuchig,  
 „allen möglichen Vorstuh thun, und behülfslich erscheinen, solches auch von den andern  
 „zu geschehen anordnen und verfligen, damit er von männiglich ganz ohngehindert das Post-  
 „wesen, als ein von Uns und dem Heil. Reich herrührendes Leben (dadurch unser und  
 „des Reichs sonderbahrer und hochangelegener Dienst befördert) in seinen richtigen Schwang  
 „und Esse, auch in beständiges Aufnehmen, jedermänniglich zum Besten, bringen möge m)“.

m) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 94.

den Ausdrücke: begehren, gefinnen u. d. gl. gebrauchten; so geschah dieses aus keiner andern Ursache, als weil auf diese Art der Endzweck dieser Patente leichter erreicht ward, und es mehr um Unterstützung und Beförderung des Postwesens, und damit demselben keine Hindernisse in den Weg gelegt würden, als um die bloße Anlegung von Poststationen zu thun war. Es heißt in dem von Ferdinand dem IIten am 2ten Dezember 1649. ins Reich ergangenen Patente: Wir haben für nöthig erachtet „das Postwesen im Reiche wiederum  
 „aufzurichten, und weiter zu extendiren,  
 „auch dem Grafen v. Taxis gemessenen Be-  
 „fehl gegeben, sich der Bequemlichkeit und  
 „Gelegenheit der Orten, wo und wie solche  
 „unsere gnädige Intention zu Werk zu setzen,  
 „und zu effectuiren seyn möge, besten Fleißes  
 „und von tragenden Amts wegen zu erkun-  
 „digen, und die Posten an gewisse Stellen zu

VI.

VI. Unter andern war insonderheit der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg damit beschäfftiget, und schrieb deswegen am 10. May 1652. an den Grafen von Taxis, als derselbe ihm antrug, auch in den Brandenburgischen Landen Posten anlegen zu wollen: " daß er in seinen Landen bereits Posten angelegt, Posthäuser in den Städten verzeichnet, Postmeister und Officiere (Postbedienten), nebst dem, was dazu bedürftig, verordnet habe; mithin zu Vermeidung allerhand Ungelegenheiten in seinen Städten keine andere dulden könne q). " Zernach ließ er ferner in einem Schreiben, das er wegen einer Post, die er von Cleve aus noch weiter nach Holland anlegen wollte, am 21. Sept. 1652. an den Grafen von Taxis erließ, amoch folgendes einfließen: " Er ließe die kaiserliche Gerechtsame des Postregals im Römischen Reiche billig an ihrem gebührenden Ort gestellt seyn; zweifelte aber auch nicht, Ihre kaiserliche Majestät würden ihn bey dem seinigen (Postregale) lassen; wie er sich dann gleichergestalt vorbehalte, daß ihm an seinen wohl hergebrachten Rechten und Befugnissen kein Präjudiz zugezogen werden solle " r).

q) Moser am a. O. S. 110.

r) Moser am a. O. S. 96. S. 97.

das von Herrn Pütter angeführte Schreiben vom 10ten Mai 1652. seine Nichtigkeit haben sollte o), so würde auch dieses wohl nicht anders als dem kaiserlichen Postregal unabbrüchig zu verstehen seyn, wird wohl auch von keinem Rechtsverständigen anders verstanden werden, wäre auch schon durch die vorhergehende und darauf gefolgte Aeußerung des nämlichen Kurfürsten Friederich Wilhelm aufgehoben. Doch es ist überhaupt der Ort und die Absicht dahier nicht, in die Untersuchung etwaiger Spezialrechte, oder Spezialherkommen hineinzugehen.

Ad VI. Daß Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg, auf dessen Aeußerungen sich Herr Pütter dahier berufet, dem kaiserlichen Postregal, und dem Generalpostmeisteramte im Reiche nicht entgegen gewesen sey, erhellet aus dessen bereits angeführten Schreiben vom 2ten Februar 1647. Aber auch im Jahr 1652. schrieb er unterm 21ten Septemb. an den Grafen v. Taxis: Er habe „ Verord-  
nung gethan, daß mit des Herrn Grafens „ Abgesandten weiters Conferenz gehalten, und „ nachdem das Werk dahin gerichtet, daß all-  
hier (zu Kleve) und zu Wesel die persönliche „ Veränderung mit den Postbedienten vorge-  
nommen, und denen angestellten Personen, „ gegen gewöhnlichen Eidesleistungen, nöthige „ Kommission von dem Herrn Grafen aufge-  
tragen werde “. Er wolle seinem „ vorigen „ gnädigsten Erbieten gemäß seine von dort „ auf Holland angelegte Posten aufheben las-  
sen, und gnädigste Ordre ertheilen, daß alle „ seine und andere aufferhalb seiner Landen ge-  
hende Briefe und Paquetter nicht mehr durch „ einige Stadtbotten, sondern durch des Hrn. „ Grafens Posten gehen “. Dann fügt gedach-  
ter Kurfürst hinzu: „ Im übrigen lassen wir „ billig Ihrer kaiserlichen Majestät Gerechtsa-  
me des Postregals an seinen gebührenden Ort „ gestellt, und demselben diese Zandlung un-  
abbrüchlich seyn “ n).

- 2) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 96. und 97. Herr Pütter muß diese letztern Worte, unerachtet sie mitten zwischen den von ihm angeführten stehen, übersehen haben!
- o) Beim Moser an dem von Hrn. Pütter angeführten Orte ist es einmal nicht zu finden, und auch da nicht, wo Hr. Moser das andere Schreiben des Kurfürsten vom J. 1652. anführt, und auch dieses seiner gewählten chronologischen Ordnung nach hätte anführen sollen. Da sich nun auch der Kurfürst Friederich Wilhelm in dem spätern Schreiben vom 21ten Sept. 1652. seinem vorigen gnädigsten Erbjeten gemäß anträgt seine von Kleve nach Holland angelegte Post aufzubeheben, da ferner (weil doch nach Hrn. Pütter dieses Schreiben vom 10ten Mai 1652 die Anlegung der kaiserlichen Reichsposten im brandenburgischen betroffen haben soll) Kölln an der Spree, oder Berlin, wovon das oben angeführte Schreiben des Kurfürsten vom 2ten Febr. 1647. spricht, auch im brandenburgischen gelegen ist; so würde man wenigstens nicht ohne Grund an der Richtigkeit dieses von Hrn. Pütter dahier angegebene Schreibens vom 10ten Mai 1652. oder der darin vorkommen sollenden Formalien zweifeln!

## VI.

### Fernere Verhandlungen über das Reichspostwesen unter den folgenden Kaiserlichen Regierungen, insonderheit bey der Leopoldischen und allen folgenden Wahlcapitulationen 1658 - 1764.

I. II. Bey der Wahl des Kaiser Leopolds kam das erstemal ein Artikel vom Postwesen in die Wahlcapitulation; — wiederum zur Unterstützung des Taxischen Postwesens gegen das Paarische; — III. nicht aber in der Meynung ein ausschließliches kaiserliches Postregal gegen das landesherrliche zu begründen; — welches letztere vielmehr jetzt häufiger in Gang kam; — IV. V. auch auf die dawider angebrachten Taxischen Gesuche vom Reichshofrath selbst doch nicht verkannt, — VI- VIII. und durch gewechselte Schreiben des Kaisers und des Churfürsten von Brandenburg nur noch mehr befestiget wurde. — IX. So mißlang auch 1662. ein Versuch, den ein Graf von Gronsfeld als kaiserlicher Commissarius im Niedersächsischen Kreise dawider machen mußte. — X. Am Reichstage 1663. wurde die Sache vom Entwurfe einer beständigen Wahlcapitulation vorerst abwendig gemacht, und einer eignen in den nächsten Reichsabschied einzurückenden Constitution vorbehalten; — worauf nachher in den folgenden Wahlcapitulationen nur interimsistische Verordnungen erfolgten. — XI. Inzwischen blieben die reichständischen Landeshoheitsrechte hinlänglich gesichert. — XII - XVI. Zum Ueberfluß wurden bey den neuesten Wahlcapitulationen 1742. 1745. 1764. deshalb noch besondere Verwahrungen zum Protocolle gegeben.

#### I.

**E**ndlich kam bey der Kaiserwahl Leopoldes die Materie vom Postwesen das erstemal auch in den Berathschlagungen über die kaiserliche Wahlcapitulation zur Sprache;

#### Ad I.

**D**ie noch nicht beigelegten Streitigkeiten zwischen dem Reichsgeneralerbpostmeisteramte und dem österreichischen Hofpostamte, so wie die übrigen Eingriffe, welche von Zeit zu Zeit dem